

Noträgn utur Landvirtsfjattorast
om baltiffus Polytufnitmus p^r Piga.
(Hast 1)

Einleitung

M. J. - Meinem Vorhange erlaubt es mir die Bemerkung
voranzuschicken, daß ich bei der Kürze die mich zugunehmen Zeit d.
die Fülle des Stoffes befehle sein werde, mich auf das Wesentlichste
zu beschränken: auch in Ihrem Interesse liegt es, lieber Herr
gründlich sich anzuhören, um das Gewissen mit Detail zu belassen,
wobei ich nur zu bald wieder vergehen wird. Daß ich zu sagen
sich, will ich versprechen, Ihnen in freier Form und möglichst ausführ-
lich vorzuführen; reinen Übung und gerechtfertigter Gewöhnung
wird es wohl bewirken, daß es mir gelingen wird, den Vortrag
so anzurichten, daß Sie auf dem förmlichen Diktat die zur Auf-
klärung des Gewissens nötigen schriftlichen Notizen sich selbst machen
können. Bei dem vorerwähnten Beginn des Vortrags muß ich um
Aufmerksamkeit bitten, zumal es nicht ausgeschlossen ist, daß ich
um Ihres Abfalls zu glauben, noch einige Worte vom nächsten
Termin mir werden bitten müssen. Dafür will ich nach Teller
den Vortrag versetzen, daß ein Capitelium Ihnen das Besondere der
vorgeschriebenen Prüfung zu erleichtern.

Was ist Landwirtschaftsrecht? Je wichtiger noch würde man es?
Das sind die ersten Fragen, die Sie, m. Z., billig an mich richten.
In meinem Abtrittsrate habe ich verfaßt, diese Fragen näher zu treten
und kapitulieren Sie folgender:

Siehe schon wissenschaftliche Abgrenzung des Systematik des Landwirtschafts-
rechts gibt es nicht, vielmehr verfaßt man gewöhnlich darunter die
verfassenden Tausen angeordneten Rechtsnormen, deren Kernstück das
Landrecht bei Ausübung eines Berufs von Nutzen ist. Diese Normen
sind fast dem Privatrecht, fast dem öffentlichen Recht verbunden.
Das Privatrecht hat die Aufgabe, das Interesse, speziell das Vermögens-
interesse der einzelnen Individuen zu setzen und die verfehlte
Beziehungen der Individuen in ihre Vermögensinteressen zu regeln.
Das öffentliche Recht setzt das Kulturinteresse der Gesamtheit
und regelt die Unterordnung des Einzelinteresses unter das Gemein-
wohl. Das Landwirtschaftsrecht setzt sich nun in Stellung des
Landwirts im Gebiet des privaten und des öffentlichen Rechts hin.
Die privatrechtlichen Verhältnisse des Landwirts, sein Recht am Grund und
Boden u. d. seine Beziehungen zu Pächtern, Untermietern u. Arbeitern,
die notwendige Unterordnung des privaten Rechts unter gewisse For-

Die Minister setzen inoffen in der Regel für Verträge, Dekrete, den
Kaiser unmittelbar ab; daher fällt es an die Solidität der
Regierung. Die Anordnungen der verschiedenen Ministerien gehen nicht
immer in notwendiger Entwicklung. Der Minister des Krieges braucht
die Politik des Ministers des Aeußerlichen nicht zu kennen; der Vizepräsident
ministers kann der Mobilisierungsplan des Kriegsministers fremd sein;
der Finanzminister braucht von den Ausgabenprojekten seines Kollegen
nicht im Voraus Notiz zu nehmen.

Demingau des Juraivolls, namentlich auf dem Gebiet der Agrar oder
Landes Kulturgesetzgebung, der Lehre der Pflanz oder der Pflanzpflanz,
die Stellung des Landwirts im Staatlichen und kommunalen Leben, - das
alles zusammenfallend ist Aufgabe des Landwirtschaftsrechts. Das Zentrum
des selben somit auch begriffen als das Recht des öffentlichen Recht
beeinflusste n. beschränkte Privatrecht des Landwirts oder als das
gewisse Recht, welches die Unterordnung der privaten Interessen
gegenüber dem Landwirts unter das Juraivoll regelt.

Ob wir aber so oder so definieren, bei Heran der gesammten
Stoff in folgende vier Gruppen:

1. Kapitel. Staatsrecht, Verfassung n. Verwaltung.
2. Kapitel. Agrarverfassung.
3. Kapitel. Landwirtschaftliches Privatrecht.
4. Kapitel. Pflanzpflege.

Im ersten Kapitel werden wir die Grundbegriffe des allgemeinen Staats-
rechts, Wesen und Zweck des Staatlichen Juraivolls, die Aufgaben
des Staats n. seine Grundformen betrachten, mit dann der Verfassung
und Verwaltung des ruffischen Staats zuwenden und die Organisation
der Regierungsbefugnis und der Selbstverwaltung, unter Vorbe-

Blunsschli, Druttjen Satz lesen für Jubilare

L. Löning, Lepbuch des Verwaltungsraths, Festschrift d. 1. May

Die Massvollkommenheit des Januar's beruht hauptsächlich darauf, dass
er als Chef der Polizei unmittelbar u. unbedingt über diese verfügt;
andrerseits darauf, dass er nur einen Vorgesetzten, den Minister der
Innen, verantwortlich ist. Geistliche Verantwortung ist fast von
ausgeschlossen. (Zusammenhang der Administration gegenüber der Justiz)

der Monarch: er verleiht alle Gesetze, er hat die vollziehende Gewalt
u. regiert mit Hilfe der von ihm ernannten Räte, in seinem Namen
wird die Rechtspflege gelebt, alle Organe des Staats sind von seinem
Willen abhängig. Das Unterscheidende von der Despotie besteht nur darin,
dass der Despot lediglich nach Willkür, der absolute Monarch aber
nach Gesetzen regiert, die gesetzlich, die frei von ihm verleiht sind, auch
von ihm aufzuheben werden können, solange sie aber bestehen, auf dem Mon-
archen binden.

Auch in der konstitutionellen oder repräsentativen Monarchie ist der Monarch
der Staatsoberhaupt, aber er ist in wesentlichen Funktionen durch die Volks-
vertretung beschränkt, ohne deren Zustimmung kein Gesetz erlassen, keine
Steuer erhoben, keine Aemter gewahrt werden kann (jünglich Feststel-
lung des Staatshaushaltsplans oder Budgets). Die Volksvertretung ist
entweder ein repräsentatives aus Volkswesen hervorgegangenes Korps, wie
z. B. in Preußen Reich, oder es tritt zu dem Souverän oder der
Kommission der vom Volk gewählten Vertreter (Abgeordneten, Deputierten)
noch ein Forum - oder Oberhaupt.*

In der Republik ist der Träger der Staatsgewalt das Volk selbst, die In-
sammlung der Staatsbürger. Das Volk übt die Gewalt aus durch seine

* Ein auf Gebietsrecht, Berufstellung oder Funktion der Staatsoberhaupt beschränkter Vertretung
der aristokratischen Elemente des Volkes

Der Kreisrat oder Apparat ist der oberste Regierungsausschuss im Kreis.
Während des russischen Krieges entsprach Arrondissement im Frankreich einem
solchen Verwaltungsausschuss an der Spitze steht, der sous-préfet, ist
im russischen Kreis die Vertretung der Regierung einem Polizeibeamten
übertragen.

Die Zahl der Landgemeinden beläuft sich im ganzen Kreis
auf 4000 - 5000.

Die Theilung des Volkes in Stände / Kasten, erbliche Stände, Berufs-
stände, die nach dem Mittelalter befestigt (Geistlichkeit, Adel,
Bürger u. Bauern) ist durch die moderne Zeit mehr u. mehr verwickelt
worden.

Zu Petersburg ist eine besondere polizeuliche Inspektion in den
Jahre 1811 und 1812.

Wast aufeinander gerichtet zu sein. Die drei zu Staat-
licher Vereinigung, die Italien, ihre Signatur in einem wichtigen Staat
wollen zu verbleiben und zur Geltung zu bringen (Italien, Deutschland).
Andererseits sind die Staat, die überwinden aus einer Nationalität ge-
bildet ist, aber fremde Nationalitäten ^{gruppen} in sich schließt, lassen
sich nicht zu drängen oder zu assimilieren (Elsass-Lorraine, die polnischen
und deutschen Provinzen Preussens)

Im Staatssystem Europas kommen hauptsächlich drei Nationalitäten vor
Namen in Betracht: die romanische, die germanische und die slavische.
Der Grundcharakter der romanischen Nationalität ist die volle Freiheit der
Einzelnen an den Staat, die Unterordnung unter die Staatsmacht: Frankreich
unter Ludwig XIV, unter Napoleon I ist die Typus der roma-
nischen Staat. Bei der germanischen Rasse überwiegt der Staat
nach individueller Ausprägung und Selbstbestimmung: vor allem
England ist der Typus der Selbstverwaltung. Der hervorstechendste
Zug der slavischen Rasse ist die Familiencharakter, der Staat-
überhaupt ist ganzlich der großen Familienverhältnisse (Russland). Wollte
man die drei Schlagworte der französischen Revolution auf die drei Rassen
verwenden, so wären die "égalité" der romanischen, die "liberté" der ger-
manischen und die "fraternité" der slavischen zu.

In den 3 Provinzen des Kreises d. absond. allem J.
silien, 47 jüngere Gesellen, 194 Landgenossen oder Uraditen.

Stadtpolizeiverwaltungen giebt es in Riga, Mitau und Dorpat.

Dem die Kollegialbesörden, in denen Meistern oder Meistern Inhabern
wissen, was der Polizei ein gewisses Vermögen auf bestimmtes Maß von
Selbstständigkeit gewährt. Die Aufsicht der Kollegien beruht also
in der Stärkung der Regierungsgewalt, speziell der Meistervollkommen-

heit des Gouvernements.

Die Stadtpolizei ist dem Gesetz vom 9. Juni 88 auf des Josephs
beschränkt d. geht auf die Gemeinden allerorts über, wenn die Gesellen
Ausländer oder unfähig oder zu Gefängnishaft oder einer son-
stigen Strafe verurtheilt ist, wenn er vom Amt freigegeben oder gericht-
lich entlassen wird, wenn er in dem gesetzlich bestimmten Falle ~~kein~~
von dem Pfarrer, einem Stellvertreter zu ernennen, keine Gebürgschaft
oder die von ihm ernannte Stellvertreter vom Kreise nicht bestätigt
wird. Der Geselle hat aber bis zu polizeilichen Funktionen nicht
ausgeübt, wenn der Kreise oder sein Geselle nicht zur Stelle ist.

Die Kunstordnung bildet den Gegensatz zur natürlichen Ordnung, wonach
im Kampf nur Dapin die Stärken der Schwächeren überwiegt. Die
Kunstordnung hat sehr nimmal das Kunst als Einzelne zu schützen
n. Die individuelle Entwicklung seiner selbst, wess minder aber die
Entwicklung der Gesamtheit, des Gemeinwohl, zu wahren n. Die Opfer
zu bestimmen, die die Einzelnen dem Gemeinwohl zu bringen hat.

Der Staatsvertrag aber sind folgenden Aufgaben gestellt:

1. Der Staat muß seine Rechtsordnung schaffen, d. h. die Formen, Grundgesetze und Rechtsregeln feststellen, in die nach dem Ziel des gesamten Staatslebens und des Lebens der Einzelnen im Staat geordnet und regelt. Republikanische Form der Rechtsordnung sind die Staatsverfassung (Grundgesetz), die Organisation der Verwaltung (Staatsregierung und Selbstverwaltung), das Privatrecht, das Kirchenrecht, die Organisation der Rechtspflege oder Justiz.

Die staatliche Rechtsordnung erstreckt sich aber auch nach außen
3. regelt die Verhältnisse des Staatens zu anderen (Völkerrecht),
nämlich auf das Verhältnis von Staat u. Kirche (Kirchenrecht).

2. Der Staat muß seine Leistung u. Selbstständigkeit sichern,
die Kräfte des Volkes sammeln u. im Jahr u. in der Marine
organisieren, zurückgreifen auf sein Gebiet, eingreifen in seine
Macht - 4 Fähigkeiten haben abzuweisen zu können. Die modernsten
Geistes des Volkes ist ein großes Uebel die Leistung ihres Krieges.
Die modernen Staaten haben muß, wenn auch mit gewissen Graden

Spränkungen des Prinzip der allgemeinen Bespflicht angenommen: alle
beschäftigten Volksgenossen sind berufen, für die Integrität in Unablässig
keit ihres Staates einzustehen, damit der nach außen gerichtete Staat
auch seine inneren Aufgaben erfüllen könne.

3. Der Staat soll die innere Kulturentwicklung des Volkes zu
fördern. Das ist die wichtigste u. umfassendste Aufgabe des Staates,
an die er mit Erfolg erst gehen kann, nachdem er seine Herrschaft
nach außen gesichert und sich eine feste Rechtsordnung im
Innern für seine Tätigkeit geschaffen hat. Die Tätigkeit des
Staates auf diesem Gebiet, das wir als innere Verwaltung be-
zeichnen, ist weit verzweigt u. erstreckt sich auf das physische,
das wirtschaftliche, geistige und sittliche Wohl des Volksgenossen.

In der Hygiene oder Infektionspflege bekämpft der Staat die
Infektionen, die dem gesunden Menschen eine Verbreitung anzu-
stehen Krankheitsübertragung des Bodens, des Was-
sers und der Luft drohen (Wasserversorgung in Schiffen
Reinigung der Städte). Für den erkrankten Menschen werden

Jed. d. Pflanz aufzuchtmeister.

Auf wirtschaftlichem Gebiet soll der Staat dem Individuum keinen
Zugewinn zu irgend einer Befähigung, zum freien Wettbewerb, zuver-
sicht aber absolut da mischt, wo die Kraft u. Leistung des
Einzelnen nicht ausreicht. Von diesem Gesichtspunkt aus übernimmt
der Staat den Post- u. Telegraphendienst, baut Straßen, Eisenbahnen,
Kanäle, reguliert die natürlichen Wasserläufe, schafft u. verbessert
Lohnanlagen, befördert Handel u. Kunst, fördert d. Industrie,
Land- u. Forstwirtschaft, die Bergbau u. s. w. Alles zweckmäßige
Anordnungen nach dem eigenen Interesse.

Aber auch dem wirtschaftlichen Wettbewerb des Individuums soll
der Staat seine Aufmerksamkeit zuwenden, nicht bloß dem In-
teresse des Einzelnen, sondern dem öffentlichen Interesse.
Namentlich der modernen Staat die Freiheit des Person u. der Ver-
pflichtung vor dem Gesetz hergestellt hat, wird ihm eine neue Ver-
antwortung gestellt in der sog. sozialen Frage, die ihren Ursprung in
dem wirtschaftlichen Ungleichheit des Individuums hat. Wie dem

Die Verbesserung des Staats der physisch Schwachen gegen den
Stärken gestellt wird, so soll der Staat sich auch auf wirtschaft-
lichem Gebiet des Schwachen annehmen, soll verhindern, dass die
Kraft des Arbeiters, die in der Regel sein einziges Kapital
bildet, vom Arbeitgeber in unbilliger und ungetriebener
Weise ausgenutzt werde. Einzelne Massnahmen sind in dieser Be-
ziehung auf besonders ^{erfolg} ~~erfolg~~ oder in Angriff genommen (Eins-
paränkung der Arbeitszeit, der Mass- u. Sonntagsarbeit,
Schutz des weiblichen u. des jugendlichen Arbeiters). Ob der
Staat aber berufen und in Lage ist, für die wirtschaft-
liche Lage, ähnlich wie für die Rechtslage, einen allum-
fassenden Ordnung zu schaffen, das ist zum mindesten eine
offene Frage, wenn nicht eine Gewissheit.

Was der Staat aber künftig noch auf diesem Gebiet leisten,
die Armuth und Noth wird er nicht aus der Welt schaffen, und
sicher wird, wie bisher, so auch in Zukunft ein hervorragendes Stück
der Staatsfähigkeit die Armenpflege sein und bleiben.
Auf intellektuellem Gebiet sorgt der Staat für die Volks-

Bildung, begründet 2. unterhalb Volksschule, Gymnasium und
Lehrerschule, Lehrerseminar, überaus reichlich die gesammte Volk-
schule, reichlich Museen, Bibliotheken, Kunstsammlungen u./o.

Auf sittlichem Gebiet überläßt es die Hauptthätigkeit der Kirche,
der Familie, dem Verein und tritt erst in gewissem Maße unter-
stützend ein (Mehrsachen gegen Trunksucht, Prostitution, Zier-
gärten).

4. Zur Erfüllung aller vorstehenden Aufgaben bedarf es Staat
die Geldmittel, die er sich durch Steuern, Zölle, Zinsen, eigene
Produktion (Landwirtschaft, Bergbau) oder durch Anleihen zu beschaffen
großere außerordentliche Ausgaben sowohl - durch Absetzen be-
steuert.

Wiewohl die Tätigkeit des Staates auf dem Gebiet der inneren Ver-
waltung die reich- und fruchtbringendste ist, so kommt ihr doch nur
ein verhältnismäßig kleiner Teil der Staatsausgaben zu. Ist.
Das Budget des russischen Reiches für 1890 betrug eine Gesamtausgabe
von 907 Millionen Rubeln auf. Davon wurden zur Verwaltung und
Zahlung der Staatsschulden nahezu 30% (266 Millionen), unge-

fast der gleiche Betrag von Jahr aus der Marine (265 $\frac{1}{2}$ Millionen)
Das Volkswesen umfasst 10 $\frac{1}{2}$ Prozent (96 $\frac{1}{2}$ Millionen), der
Volkswirtschaft sind die Fiskal zu 2 $\frac{1}{2}$ Prozent (fr 23 Millionen)
und im Verkehr nach der Landwirtschaft d. der Banken (zusammen
24 $\frac{1}{2}$ Millionen Rubel).

Die interessante sowohl wie gründlich staatliche Fortschritt
sind:

1. Erfüllung und Fort der Rechtsordnung,
2. Fort des Staats nach außen oder Verwaltung des
Auswärtigen,
3. Kultur Entwicklung oder innere Verwaltung
4. Finanzverwaltung.

& 5. Organ des Staats;

Staatsregierung und Verwaltung.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben bin überhaupt zu jeder Kunst Gebung
und Tätigkeit bedarf der Staat der Organ, die natürlich
von physischen Personen gebildet sind. Diese Organ zerfallen,
wenn wir von den Organen absehen, in die Staatswiller repräsentation,

in zwei Gruppen: Regierungsorgan u. Selbstverwaltungsorgan.

Was unterscheidet diese von einander?

Die Regierungsorgan stehen in direkt abgestufter Unters-
ordnung unter der höchsten Staatsgewalt, dem Staatsoberhaupt.
Sie haben bei Ausübung ihrer amtlichen Funktionen keine eigene
Willen, sondern vollstrecken nur den Willen der ihnen über-
gebenen Gewalt u. fügen dem Befehl u. Auftrag, die
selbstständig die Gesetze nicht bedenken darfen, aus.

Die Organ der Selbstverwaltung sind demgegen über von
dem Staat geschieden organ selbstständig und fügen den
ihnen übertragenen Aufgaben nach eigener Willen u. Formen
aus. Sie stehen unter dem Aufsicht der Staatsregierung,
haben aber nicht denen Auftrag, sondern nur das Gesetz
zu erfüllen. Sie sind mithin aus nur für Mißerfüllung
des Gesetzes verantwortlich. Die Selbstständigkeit der Organ
der Selbstverwaltung beruht auf dem privatrechtlichen
Grunde: Sie können ein eigenes Vermögen besitzen, ein eigenes

Die die Regierungsgesamtheit entspricht sich die Presse bürgerlichste
Organisation, für die Selbstverwaltungsgesamtheit die Form der Kollegialen
Verfassung n. Verfassung; das kann für die Entwicklung in
die Selbstverwaltung auf die bürgerlichste Organisation zuek-
mäßig Verwendung finden.

der Majorität der Stimmen u. nur bei Abstimmungsstich ziele
in der Regel der Präsident der Kollegiums der Abflieg.

Die Regierungsorganen setzen sich von oben nach unten in der Weise
ab, dass in der Regel der Metaxgebrauch nur von einem unmittel-
baren Vorgesetzten der Aufträge u. Instruktionen empfängt: der
vom Staat oberhaupt der Minister, von diesen die Provinzialchefs,
von diesen wieder die Kreischefs aus u. fort. Größtlich unterteilt
man drei Hauptstufen: Zentral-, Mittel- und Metaxorgan.

Von den Selbstverwaltungsorganen sind die wichtigsten der Staat- u.
Landgemeinden, weil in diesen die Selbstverwaltung größt
u. gemeinst ausgebildet ist (Preussische Staatsordnung von 1808;
russische Staatsordnung von 1870). Die Selbstverwaltung findet aber
auch ihren Platz in Kreis- u. Provinzialverbänden (russische Land-
schaftsordnung von 1864).

Es bemerken Sie, dass das Wort Selbstverwaltung sich mit
dem englischen Wort self government nicht vollkommen deckt.
Das englische self government ist ein Ausdruck des Grundsatzes, dass
politische Rechte nur auf politische Pflichten verweisen; das

Das russische Parlament nimmt in Betracht auf an der vollstän-
digen Gewalt Theil, da nach einem festgesetzten Brauch des Staats-
überhaupt nur mit solcher Auljas regieren darf, die sich auf eine
Majorität im Unterhaus stützen können. Jedoch können auch
Rechtsstaatlichkeiten zur Aufrechterhaltung an das Parlament gelangen, das
sonst auf an der richterlichen Gewalt Theil hat.
Beispiele der Selbstverwaltung in Preußen (König - Regierung),
in Russland (Gesetzgebung Alexander II u. Alexander III.).

entsprechende Momente des Selbstgovernment liegt in dem freien
Spruch, Kraft dessen der Staatsbürger an der Erfüllung der
Staatsaufgaben Theil nimmt u. zwar nimmel in dem örtlichen
Verwaltungsbezirk in Form von der Staatsgewalt unabhängiger
Thätigkeit (local self government), sodann im Parlament in
entsprechender Mitwirkung an der Gesetzgebung (Selbstregie-
rung).

2. Titel. Verfassung und Verwaltung des russischen Staats.

§ 6. Staatsverfassung oder Grundgesetz.

(enthalten im 1. Band des Russengesetzes)

Das russische Reich ist eine unbeschränkte oder absolute Monarchie;
der Kaiser von Rußland nennt sich Selbstherr aller Rußen
(самодержавный вседержитель). Der Thron vererbt in russischer
männlicher Linie nach festgebürteter Linie; erst nach Aussterben der
u. zwar auf die älteste Tochter des kaiserlichen Hauses und
dann Söhne. Ist der zur Thronfolge Berufene nachmännlich

(unter 16 Jaf), so tritt eine Regenthaft ein, die mangels besondern Verfa-
gung des Lehensinhabers jenes der Vater oder der Mutter oder dem sonst
nächsten Verwandten des Thronfolgers gebührt.

Die herrschende Staatsreligion ist die ruffgläubige Katholische orientalische Christen-
thum. An der Spitze der Kirche steht der Kaiser (Cäsaropapst), die
höchste Befehlsmacht in Kirchenangelegenheiten ist die Allerhöchste Synode. Die Gewissens-
angelegenheiten aber der Andersgläubigen freier Ausübung ihrer Meinungen
und Gottesdienste.

Das ruffische Reich wird regiert auf der selben Grundlage positiver Gesetze,
Gesetzgebungen u. Verordnungen, die von der gesetzgebenden Gewalt ausgehen.
Keine andere Gewalt im Reich kann von sich aus ein Gesetz erlassen oder
abändern, kein Gesetz tritt in Kraft ohne die Allerhöchste Genehmigung u.
ohne gesondere Publication durch den dirigirenden Senat. Kein Gesetz hat
rückwirkende Kraft, wenn es sich nicht ausdrücklich äußert.

Sie für einen bestimmten Fall erlassene Ukase (Cenapamaten) hat nicht
die Kraft eines Gesetzes, wenn im Ukase nicht die Anwendung auf
Analoge Fälle vorgeschrieben ist. Sie ruffische Gesetzgebung hat die
Kraft eines Gesetzes für die Folge, in der es erlassen ist
von der Allerhöchsten Gewalt vollen Privilegien zu besitzen. Die Wirkung
des allgemeinen Gesetzes für die Angelegenheiten, auf die sie sich

Kann in einem andern Staat die Verwaltung so zentralisirt, wie in Russ-
land - trotz seiner riesigen Ausdehnung, was vielleicht gerade in Folge dieser
Ausdehnung. Einmal vorbereitet von den moskauer Jaren, haben die russ-
ischen spätern Verordnungen das Band der Zentralisation immer fester gezogen.
Das unermessliche aus den russischen Schichten gebildete Reich konnte
seine Einheit nur bewahren, wenn alle Kräfte in einer Hand gesammelt würden,
alle Fäden an einer Centralstelle, die fast nie geographisch nach der Provinz,
sondern an der Dniester liegt, zusammenlaufen. Schon in Petersburg
befindet sich die Regierungsmessing, die, von einem Motor, der kaiserlichen
Zentralverwaltung getrieben, keine andre Absicht hat, als den im-
perativen Auftrag bis in die entferntesten Punkte des riesigen
Reichs fort zu leiten (Leroy - Beauclieu).

begreifen, aus. Jedes Gesetz besitzt solange seine Kraft, bis es durch
ein auf dem gleichen Wege erlassenes u. publiziertes neues Gesetz aufgehoben
wird. Gesetze oder Privilegien, die für ein Individuum oder für einzelne
Personen oder Gruppen erlassen sind, werden durch ein neues allgemeines
Gesetz nicht aufgehoben, wenn letzteres nicht die Aufhebung ausdrücklich
sich anordnet.

Die höchste vollziehende Gewalt ~~ist~~ (braeme bespobnaro upravlenia)
gehört, wie die Legislative, dem Kaiser, der die Gewalten von sich
aus weiter überträgt: alle amtlichen Organe im Reich (carstva
u druga) führen in seinem Namen.

I Die Regierungsorgane

§ 7 Zentralbehörden (R. G. L. Band I).

Die Zentralbehörden des Reichs sind:

der Reichsrath (weydwembetennu cotwora),

die Ministerien mit dem Ministerrath u. dem Ministerrat,

der dirigirende Senat,

der Allerhöchste Synod.

Vom dirigirenden Senat wird nur 4. Kapitel des Reichs sein.

Der Reichsrath, besteht aus den Ministern u. Allerhöchste verantwortliche Ver-
das betreffende Organ der Legislative,

Der Reichstag, von Alexander I befohlen, besteht aus etwa 60 Mitgliedern,
Generaladjutanten & freier Juristen. Sein Einfluss ist jedoch
gering, da die Vorbereitung wichtiger Gesetze ihm vorenthalten ab-
genommen & Spezialkommissionen übertragen worden ist

Die Ministerien sind ebenfalls eine Schöpfung Alexander I nach fran-
zösischem Muster & an die Stelle des Kollegiums Peter 1. J. getreten.

7
Frauenmannern. Präsident ist nominell der Kaiser, Hausminister ein
vom Kaiser sehr bestimmtes Mitglied des Kaiserthums, gewöhnlich ein
Großfürst. Der Kaiserthum besteht aus der allg. Versammlung aus
vier Departements (Gesetzgebung, Kriegsangelegenheiten, Zivil- u. justiz-
liche Angelegenheiten, Finanzökonomie); außerdem gibt es einen Ko-
ordinationsteil, einen Kaiserthum, eine Kommission für
allerunterstehende, d. h. an der Kaiser gerichtete Beschwerden. In den
Kompetenzen des Kaiserthum gehört vor allem die Vorbereitung der Geset-
zentwürfe u. einiger anderer Dinge, die zur Allerhöchsten Entscheidung ge-
langen (Besondere über die Krieg. Angelegenheiten, die Kaiserthum u. die
japanische Kaiserthum bezieht sich auf die Staatsverwaltung u. Ausgaben (das
realisirte Budget). Der Kaiserthum fasst nur gebührende Beschlüsse
(unverändert), an die der Kaiser nicht gebunden ist; er kann auf
das Votum der Minorität beschließen oder eine eigene Resolution
an die Stelle setzen. Der Kaiserthum ist die Legation.

Die Ministerien sind die direkt dem Kaiser untergeordneten Or-
gane der vollziehenden Gewalt, sie haben den Willen des Kaisers
nach den ihnen erteilten Befehlen u. Verfügungen im Rahmen der

Die Jahr 7. 1880 gab es ein besondres Polyminiu-Stein in der Titel
der 3. Abth. der Kaiserlichen Kurie für gewisse der politischen Polizei.

Uebersicht auszuführen, auf dieser Grundlage die ihnen anvertrauten Rechte zu
sprachen zu führen, die Initiative zu neuen Gesetzen u. Einrichtungen zu er-
greifen. Auf Grund Kaiserlicher Ermächtigung haben für das Reich, für
Ausführung der kaiserlichen Verordnungen zu erlassen (Vollzugsverordnungen),
die auf für die Unterthanen verbindlich sind. Die Ministerien
sind bürocratisch organisiert: an der Spitze der Minister, ihm
beigegeben ein oder mehrere Geheime, ihm untergeordnet die von Direkt-
oren geleiteten Departements.

Ministerien befehlen: für die kaiserliche Hof, für das Auswärtige,
für Krieg u. Marine, für die inneren Angelegenheiten (eigene Verwaltung
u. Polizei), für die Finanzen, Handel u. Gewerbe, für das Kultusbefehl,
für das Schulwesen (Volltaufklärung), für die Rechtspflege (Justiz),
für die Verwaltung der Kaiserdomänen. Die Ministerien sind ge-
gliedert die Reichskontrolle, eine Verwaltung der Provinzen.

Die Interessen der Landwirtschaft sind verwaltet dem Minister-
rium der Finanzen, sowohl als für die Aufsicht über die Erhebung
der landwirtschaftlichen Steuern sowohl, u. dem Ministerium
der Kaiserdomänen, welche die eigentlich landwirtschaftliche Interessen
u. Bedürfnisse hervor u. vertritt; diese Aufgabe fällt namentlich

Die Minister setzen inoffen in der Regel für Krieg, Volksw, den
Körper unmittelbar ab; daher fällt es an der Solidarität der
Regierung. Die Anordnungen der verschiedenen Ministerien gehen nicht
immer in notwendiger Einklang. Der Minister des Krieges braucht
die Politik des Ministers des Auswärtigen nicht zu kennen; der Vorkauf-
minister kann den Mobilisierungsplan des Kriegeministers kaum fin;
der Finanzminister braucht von den Ausgabenprojekten seines Kollegen
nicht im Voraus Kenntnis zu haben.

dem Departement für Ackerbau und ländliche Industrie zu und da bei
diesem eingestellten Landwirthschaftsminister zu, die die örtlichen
Verhältnisse d. Einrichtungen sind, die landwirthschaftliche Anlagen
u. Einrichtungen befehlen u. s. u.

Um die Fachministerien mit einander zu verbinden und die Einheit der
Verwaltung zu sichern, befehlen zwei Einrichtungen, der Ministerrat
u. der Ministerrat.

Der Ministerrat (совещательный совет) besteht aus den Ministern u.
den vom Kaiser etwa fünf oder sechs berufenen Personen u. tritt nur auf
jadr. meligen besonderen Befehl des Kaisers unter dessen eigenem Vorsitz
zusammen. Er ist ein unregelmäßig beschaffenes Organ, dessen Mi-
nung in der Kaiser ansetzt, ohne dass eine bestimmte Sache zu erfolgen
braucht.

Der Ministerrat (комитет министров) besteht unter einem vom
Kaiser ernannten Vorsitzenden aus den Ministern, den diesen gleichge-
stellten Gassen der Hauptverwaltungen, den Vorsitzenden der Depar-
tamente des Reiches u. der Administration abgeordnet. Der Komitè
hat ordentlich u. nach Bedürfnis außerordentlich Sitzungen. Er
verantwortet u. beschließt über Angelegenheiten, die mehr Mini-

Narinn gelykig berufen oder die von dem Kaiserminister gegen sich
besonderen Disziplin an dem Komitee gebracht werden (Bau von Geset-
brosen, Befestigung von Allinuzellen, gewisse Hilfsangelegen-
heiten). Die Befugnisse des Ministerkomitee (nospektis K. M.)
bestehen in der Vollziehung der Allinuzellen Befestigung.

Das Komitee des Ministerpräsidenten besteht in der Regel aus
mehrern. Die vom Kaiser ernannten Staatsräte, Gesetze u. d. d. d.
Lösungen werden von einem Minister gegen die Gesetze u. d. d. d.
sprachen sind die Minister von der Verantwortung für alle vom
Kaiser ernannten Staatsräte aus der Reihe zu ziehen.

§ 8 Mittelbeförden (Bj. 3. Land 2)

Das wichtigste Regierungsorgan auf dem Gebiet der inneren Verwaltung,
zwischen dem Zentral- und dem Lokalbeförden, ist der Gouverneur.
Das Reich zerfällt in Gouvernements, diese in Kreise u. Städte.
Der oberste Beamte oder Chef eines Gouvernements nun ist der
Gouverneur, der vom Kaiser ernannt wird u. dem Minister des
Inneren direkt untergeordnet ist. Der Gouverneur ist ^{im Reich} der oberste
Wächter über die Verantwortlichkeit der Gesetze u. die Vollziehung des All-
seitigen Willens. Er sorgt für die Ruhe u. Sicherheit im Gouver-

Die Maskevollkommenheit des Gouvernements beruht einerseits darauf, dass
es als Chef der Polizei unmittelbar in Verbindung über diese verfügt;
andrerseits darauf, dass es nur einen Vorgesetzten, den Minister der
Finanzen, verantwortlich ist. Geistliche Verantwortung ist für sich
ausgeschlossen. (Zusammenhang der Administration gegenüber der Justiz)

§ 11. Selbstverw. in den Offenprovinzen.

Mitte des 12. Jahrhunderts Beginn der Forderung d. Kolonisation
Livlands durch deutsche Kaufleute, Mönche & Kreuzritter.
Mainzer. Albert v. Bischofs (Kaiser 1200). Hohenstaufen-
orden. Deutsche Orden. Kampf um die Jagemauer zwischen
großherz. u. weltl. Maßstabern (Bischof u. Ordensmeister)
verdrängt für die Unabhängigkeit des Landes nach außen,
günstig für die Entwicklung städtischer Gemeinwesen & Korpora-
tionen. In den Städten Magistrat & Räte, auf dem
Land die 4 Ritterpächter-Korporationen. Bei der Union verfiel
unter 3 Kronen Polen, Litauen, Preußen Bestätigung
der korporativen Rechte: 1569 Union. Lit. - 1790 Al-
teuropäische der Ritterpächter & Städte (Litauen & Preußen).
Diese seitwärts entwickelte Verfassung Grundlage für die Städte
verfassung 1877 (St. O.); für die Ritterpächter im Jahr 4
in Kraft (Proc. nach §. 1 u. 2).

Jede der 4 Ritterpächter u. bes. Korporation mit persönlichem
Rechtswort u. öffentl. Kompetenz. In Ritterpächter gesetzlich alle
in 3 Metropolen einbezogenen niedrigeren Gerichte; mit bes. Stimmrecht d. die sog. Landpächter.

Kompetenzen: Amtsbef. des inneren Verw. (Polizei, Justiz etc.).
Fürsorge für H. & Lehr u. - ist alle drei Interessen; Befrei-
ung d. gemeinnützigen Schulen; Prop. & Aufsicht der Kirchenverwalter
u. der Professoren.

normal und ind vermittelt der Polizei die staatlich Zwangsverwalt
aus. Er ist aber auch, wie das Gesetz es begründet, der Jenseiter (so-
journé), der ~~für~~ ^{unter} (die übrigen Interessen d. Bedürfnisse) wacht u. die
Juralbeförde, dem Minister, beruht. In seinem unmittelbaren an die
Kaife gerichteten Befehlsvermittlungsverhältnis zu den Jassen u. die Tätigkeit
sämtlicher Verwaltungsglieder und Institutionen des Gouvernements und
kann so maßgebenden Einfluss auf die lokale Gesetzgebung gewinnen.
Der Gouverneur ind führt die Aufsicht über die Selbstverwaltungs-
organe im Gouvernementsgrade unmittelbar hatte vermittelt der
sog. Gov. beförde (für Landratsräte, für Kreisräte, für Bürger-
räte), in denen er die Vorsitz hat u. aufsteigenden Einfluss aus-
übt. Der Gouverneur hat ferner die Vorsitz u. maßgebenden Ein-
fluss in den wichtigsten Mittelbeförden des Gouvernements, der Jural-
regierung, der sog. Ordnungskomitee für Kreisräte, der
Gov. bezugsbeförde, dem Kollegium allg. Fürsorge u. d. M.
in die Aufsicht soll er nicht eingreifen.

Andere Mittelbeförden sind:

für des Ministers der Volksaufklärung Kuratoren der Erziehungs-
für des Finanzministers die Kameralräte, die Rechtsverwaltung

Das Kreisamt oder Hauptamt ist die oberste Regierungsbehörde im Kreis.
Während des russischen Krieges entsprach Arrondissement im Frankreich einem
solchen Verwaltungsbezirk und die Spitze war der sous-préfet, ist
im russischen Kreis die Vertretung der Regierung einem Polizeibeamten
übertragen.

Die Zahl der Landgemeinden beläuft sich im ganzen Kreis
auf 4000 - 5000.

Die Jollantier,
für die Reichskontrolle der Kontrolle,
für das Ministerium der Reichsdomänen die Domänenverwaltungen.
Dem Ministerium der Finanzen sind im Besonderen die Post- u. Telegraphen-
verwaltungen.

§ 9. Lokal- oder Unterbeförden (K. G. L. Law 2)

Unter den lokalen Regierungsbeförden sind die wichtigsten die Poli-
zeian. Jeder Kreis hat eine Kreispolizeiverwaltung, die Provinz-
verwaltungs- u. eine Anzahl Kreisstädte haben Stadtpolizeiverwaltungen.

Diese sind zum Teil aus einem von der Regierung ernannten
Gef., der in der Stadt Polizeimeister, ein Kreis-Kreisgef. (уездный
начальник) selbst, einen Gef. derselben mit einigen Kreis-
Städte- oder Städte- Gef. ernannten Beamten. Die Kompetenz
der Kollegialbeförden ist niedriger als beschränkt, die Maßzahl
der polizeilichen Funktionen (in einigen Fällen alle) werden vom
Gesamtheit der Polizeimeister vorgenommen. Die Unterbeförden
sind die Polizei sind im Kreis die Distriktpolizei (суботочная по-
лиция) u. eine Gef. derselben u. ab niederen Beamten die Landes-
verwaltung (уездная); in der Stadt die Städte- Distriktpolizei u. eine

In Petersburg ist ein bapuden polizeiliches Gesetz vach geschaffen in dem
Jahre 1812 über die Dornitz.

In den 3 Offenprovingen des Kreises d. absond. allem J.
silien, 47 jüngere Jünger, 194 Landgenossen oder Uraditen.

Stadtpolizeiverwaltungen giebt es in Riga, Mitau und Dorpat.

Durch die Kollegialbesörden, in denen Herrschers oder Herrschers Inspektoren
sind, war der Polizei ein gewisses Vermögen auf bestimmtes Maß von
Selbstständigkeit gewährt. Die Aufsicht der Kollegen beruht auf
einer Stärkung der Regierungsgewalt, speziell der Meßvollkommen-
heit des Polizeiwesens.

Die Landpolizei ist durch das Gesetz vom 9. Juni 88 auf drei Klassen
beschränkt d. geht auf die Gemeinden aller Art über, wenn die Jünger
Ausländer oder gefangenhaftig oder zu Gefangenhaft oder einson-
stigen Strafen verurtheilt ist, wenn es von dem Landparlament oder gesetz-
lich aussteht, wenn es in dem gesetzlich bestimmten Falle ~~kein~~
von dem Pfarrer, einem Stellvertreter zu ernennen, keine Jünger
oder die von ihm ernannte Stellvertreter vom Kreise nicht bestätigt
sind. Der Jünger hat aber bis zu polizeilichen Funktionen mit
ausgeübt, wenn der Kreis oder ein Jünger nicht zu Stelle ist.

In den Offenprovinzen ist die Bildung auf zum großen Teil
Männer organisiert und auf dem Lande sind dabei sehr be-
sondere Polizei Einrichtungen sind jetzt vom 9. Juni 1888 organi-
siert worden, im allg. auf der Grundlage des Kreisgesetzes. Inzwischen
ist für die Offenprovinzen von den Kollegialbehörden ganz abgesehen
worden. Die Hauptaufgabe für die Kreise (Kraibchto) (Kraibchto),
denn nach der "emanobee ipuemabbi" ältere u. jüngere Juri-
stik sind. Die Kreise sind auf für die Gemeinde- und
Gutspolizei zuständig (vgl. das 2. Kapitel).

Wichtige Aufgaben sind die Aufrechterhaltung der Landes-
ordnung, die unmittelbare Aufsicht über alle
bäuerlichen Organe unterliegen ist u. von ihnen über das
im zweiten Kapitel mitgeteilt werden wird.

II. Die Selbstverwaltung in Rußland.

Die Selbstverwaltung ist in Rußland erst neueren Datums. Zwar schon
Katharina II in der Verfassung u. in der Statutenordnung vom J. 1785
Organe geschaffen, die aus Männern, welche hervorgehoben die Inter-
essen ihrer Provinz zu vertreten hatten, die waren diese Mannschaften
Organe bei einem beschränkten Wirkungskreis ~~unterworfen~~

Die Landtaste-Proprietäten im Kaiserthum sind beecrobtet.
Neben einer Liste der alten Adelsversammlungen von Kessarin II fort.

die Vollstreckung seiner Verfügungen, nicht zu zweifelhafter Wichtigkeit gelangt. Für Komptenzen bleiben
 die Kompetenzen der Provinzialregierungen im wesentlichen Selbstverwaltungsorganen
 zum großen Theil auf dem Kopie. Eine Selbstverwaltung im modernen Sinn
 hat Preußen erst durch die Gesetz Alexander II erlassen, insbeson-
 dere durch die Landpflegerordnung von 1864 und die auf die gleiche
 Prinzipien beruhende Stadtordnung von 1870. ~~erlassen~~
 Auf die Selbstverwaltung in den Provinzen wird nicht in § 11,
 auf die bürgerliche Selbstverwaltung in zweitem Kapitel nicht eingegangen
 sein.

§ 10. Die Landpflegerinstitutionen.

Durch das Gesetz vom 1. Januar 1864 ist die Ortsverwaltung
 des Gouvernements u. des Kreises zu korporativ verordneten ^{geordneten}
^{- Zellenbau -}
 gefast, die Gouvernements- oder Kreis Landpfleger heißen u. in
 befallenen folgenden Funktionen ausüben:

1. Verteilung und Leitung des Kreisgrundbesitzes u. andre Dinge
 besondre Gesetz u. Verordnungen ihm übertragen Staatliche Gesetze,
2. Aufsichtung der Landpflegerpräparanden, u. J. gewisse Früher durch
 Naturalleistungen befristeter Verdienste der Staats für des Militärs
 wesen, für die Polizei und Polizei, für Wasser u. Post u. d.
^{innerselbst der Landes}
3. Verwaltung des Vermögens der Landpfleger u. übernahm der

Landesalt angelegentlich;

4. Armenfürsorge (Wohlfühligkeit anstellen), wirksamste Fürsorge
für das Wohlsein, die Erhaltungspflege, die Erziehungspflege;

5. andere wirksamste Fürsorge u. Bedürfnisse der Landesalt,
Zurückhaltung von Jugend & Gewerbe, Wohlsein, gesetzliche
Erhaltungspflege, Messnahmen gegen Verbrechen, gegen hässliche Zu-
sammenkünfte u. Verbrechen;

6. Erziehung örtlicher Schulen zur Wahrnehmung der Ordnung gesetzlicher
Bedürfnisse;

7. Politische & Juristische an die Regierung in Sachen der ört-
lichen Fürsorge u. Bedürfnisse.

Im Recht dieser Kompetenzen handeln die Landesparlamentarier,
in der Regel selbständig; die Fälle, in denen ihnen Bevoll-
m. Anordnungen der Regierung oder Kontrolle der Regierung unter-
liegen, sind mit Größt besonders angegeben (Wärsch, größere Verbrechen,
Verbrechen des Vermögens u. der Recht der Landesalt in den Ge-
vernament u. der Recht). Der Landesparlamentarier hat das Recht, gesetzliche
Bevoll- u. Anordnungen der Landesparlamentarier, die den Landespar-

In der Gouv. - Landtagsversammlung präfixirt, wenn nicht der Kaiser
eine besondere Person dazu bestimmt, der Gouv. - Landtag, in
der Kreislandtagsversammlung der Kreis artemessall. Die Kreisver-
sammlung besitzt auf die von der Kreisregierung gewählten Deputirten
(Zaenbe); die Gouv. ver. aus Deputirten der Kreisversammlungen.

oder dem allgemeinen Staatsinteresse widerstreben, anzuführen?
regelmäßige Prüfung der Lage des Kreis Landtagessammlungen zu
verlangen; den zweiten Ausschuss darf der Gouverneur nicht ein-
schieben, wenn derselbe die Jahresberichte einbringt, sondern er
dem Innern zur Aufprüfung zu beauftragen ist.

Die Organe des Landtags sind die Landtagessammlungen
d. h. die Landräthe des Gouvernements u. des Kreises (губернское
и уездное земское собрание, губернская и уездная земская управа).
Die Landtagessammlung ist das beschließende d. h. die Landtagessam-
melnde Organ, das Landrath, wenn nicht selbst, hat die Ein-
sicht. Das Landrath des Gouvernements besteht aus einem vom
Minister zu bestellenden Präsidenten und 2 bis 6 Räten, das
Landrath des Kreises aus einem vom Gouverneur zu bestellenden
Präsidenten u. falls 2 bis 6 Räten; Präsidenten u. Räte
werden von der Landtagessammlung auf 3 Jahre gewählt.

Die Gov.-Landtagessammlung besteht aus Deputirten des Kreis-
Landtagessammlungen, etwa einem Fünftel der Kreis-Deputirten.
Die Listen (zwischen 42 und 96 für einen Kreis) werden von dem

Wahlmodus nach dem Gesetz vom 12. Mai 1890.

gewählt von
1. Die Mitglieder der Kreisdeputation wird ~~von den Kreisbürgern~~
* die Wahlversammlungen der Kreisgemeinden (mit Ausschluß der
Klöster), die einen im Jahr festgestellten Vermögenszuwachs
ausprägen. Mehrere Kreise können zusammen einen
Bevollmächtigten in die Wahlversammlung entsenden (jeweils
einen bei besonderen Vorversammlungen nicht).

2. Die Kreise wählen ihre Deputierten für die Landtagssitzung in der
sonstigen Weise, d. h. zwei für jede Dorfgemeindeversammlung
nämlich oder zwei Deputierten je Kreis.

* Die im Kreis bez. in der Stadtgemeinde bezüglichen Personen bilden
zwei Wahlversammlungen; an der ersten nehmen unter dem Vorsitz
des Kreisamtsmarschalls alle (erblichen u. persönliche) Familien, an der
zweiten unter dem Vorsitz des Stadthauptes der betr. Stadt alle
übrigen wahlberechtigten Personen Theil. Der Vermögenszuwachs ist
für das Jahr von 1890 auf 150 bis 800 Tassalinne Lohd je
nach der Bevölkerung normirt. Das Jahr der Deputierten einer
Kreislandtagssitzung variirt zwischen 15 und 40.

Kreisverfassungen in verschiedenen Gestaltungen gewählt:

1. Das Wahlkollegium der Kreisgrundbesitzer, die einen im J^h bestimmten Vermögensgrade entsprechen (Zwischen 200 und 650 Desselinen Land oder ein passiges Immobilien oder eine wirtschaftliche oder geerbliche Apsell von 15000 R. Kapital oder bez. 6000 R. Fabrikumsatz). Mehrere kleinere Bezirke können sich zur Ausübung einer Stimme vereinigen u. einen Bevollmächtigten wählen;

2. Das besondere Wahlkollegium der Städte ist durch das neue J^h über die Landstaaten vom 12. Juni 1890 aufgegeben; die Städte wählen mit den Kreisverfassungen zusammen u. unter den gleichen Bedingungen;

3. Das besondere Wahlkollegium der Landgemeinden, in dem die Beamten der Gebietsversammlungen zur Wahl der bürgerlichen Deputierten zusammenfassen, ist in dieser Form ebenfalls durch das J^h vom 12. Juni 1890 aufgegeben; nach letzterem J^h wählen die Gebietsversammlungen direkt, in der Regel je einen Deputierten.

Die Deputierten wählen auf drei Jahre statt. Die Deputierten bekommen kein Gehalt; die Prospektoren u. Glieder der Landämter

Es darf als notorisch gelten, dass die Landwirtschaftsmissionen der Landes-
ämter in gestalteten Erwartungen nicht entsprechen haben. Als Maßnahmen lassen
sich n. a. anzuführen: die Unzulänglichkeit der den Landwirtschaft zur Ver-
fügung stehenden Geldmittel, die den erziel unzureichenden Abgaben nicht
entsprechen; der Mangel des Gouvernements, die Maßnahmen u. Umordnungen
der Landwirtschaft bis zu normaler Produktion u. realität bis zur Ver-
meidung des Staats zu beanspruchte, wodurch die Fürsorge an den
Land erlapete; vor allem aber habe die Unzureichendheit u. Unzu-
verlässlichkeit der zur Selbstverwaltung benutzten Personen. Man darf
aber nicht vergessen, dass bis jetzt die gesamte Staats Thätigkeit
von der Regierung empfangen oder Bestätigung der öthigen Bevölkerung
besorgt worden war; lassen sich aber aus dem offenl. Dienst nicht verberichten.
So kann es, dass nach nirgend anfänglich so schlechte Ergebnisse, bald hin-
gewisse ermattung, ein Maßnahmen den Kraft nicht ist n. dass die Selbst-
verwaltung in den Landes selbst Personen gelingt, dieser ihre persönlichen
Fürsorge noch zu gewinnen können. In den meistens unzulänglichen Umgebun-
gen u. so gering die Selbstverwaltung nur in Wissens-
was den den Aufbau zu nirgend Spezialer Richtungs zu den alten
Prinzipien gab (Jahres vom 12. Juni 1890).

Dann von der betr. Landtagsversammlung im Falle Ausrufes werden.

Die Selbstständigkeit u. Unabhängigkeit der Landtagsorgane ist durch das bereits erwähnte Gesetz vom 12. Juni 1890 stark bekräftigt worden.

Das Prinzip, daß die Landtag im Rahmen ihrer Kompetenz selbstständig zu sein u. daß nur die Gesetzlichkeit, nicht aber die Zweckmäßigkeit ihrer Beschlüsse und Anordnungen der Kontrolle der Staatsregierung unterliegt, ist gefallen u. das Absichtswort der letzten Ausschussverhandlung.

Das Veto der Gouvernements erstreckt sich jetzt auf alle solche Beschlüsse, die die Forderungen der örtlichen Bevölkerung offenbar verletzen.

Über solche Fälle beruht die Gouvernements dem Minister, der, wenn er sich dem Veto anstellt, die Sache dem Ministerkonkret, in einigen

Fällen dem Präsidenten vorlegt (wie nach, im Falle, dem Minist. Landtag). Man ist die Funktion der Gouv. besonders für Landtags-

Sachen, die unter dem Vorsitz der Gouvernements aus mindestens drei sofern Regierungsbeamten, zwei Vertretern der Landtag u. dem Gouv. Abschluß besitzt. Im Fall alle vom Gouvernement ange-

fallenden Beschlüssen und Anordnungen der Landtagsorgane zu prüfen u. zu revidieren, oder, falls die Sache an sofern Funktion geht,

zu beauftragen. Wären aber früher die Genehmigungen nur die An-
stalt der Landtagsversammlung anzulassen konnte, so ist das
Aussch. auf die Landstände n. folgende Bestimmungen zu erwidern
n. dem Aussch. n. Bestimmungen vor dem Forum der Journ. befohlen zu
bringen. Wären früher nur die Präsidenten der Landstände von
der Regierung zu beauftragen, so bedürfte sich auf die Genehmigung
der Bestätigung (u. von der Regierung); wird die Bestätigung auf
nach der ersten Best. verlegt, so tritt Genehmigung durch die Regierung ein.
Wären früher die Landtagspräsidenten nur gerichtlich zur Verantwortung
für Amtsvorgänge gezogen werden könnten, ist jetzt auf die sog.
disziplinäre Bestrafung auf administrativen Wege (u. f. durch die
Anstalt der Landtagsversammlung oder der Journ. befohlen) gestattet;
Disziplinärstrafen sind Verurteilungen oder Verweise n. Entfernung vom
Amt.

Vorgeschrieben ist uns, dass das Wesen der Selbstverwaltung
in der Selbstständigkeit, in der Bestätigung des freien Willens und
Genehmigung immerhalb nicht gesetzlich festgestellten Wirkungskreis beschränkt,
so erlaubt es fraglich, ob die Landtagspräsidenten nach dem jetzt

vom 12. Juni 1890 noch in die Kategorie der Selbstverwaltungs-
organe fallen, zum so muß als die offizielle Terminologie diesen
Ausdruck nicht kennt. Der das nunmehr jetzt nicht mehr was an
den dirig. Landes sehr vielmehr hervor, daß die Landverwaltungs-
institutionen ihre wichtige Staatsaufgabe zu erfüllen haben in
der notwendigen wechselseitigen Verbindung mit den übrigen Regierungs-
institutionen („в доверном единении с другими управлен-
ческими учреждениями“).

§ II. Die Selbstverwaltung in den Ostprovinzen.

In den Ostprovinzen hat sich schon eine kräftig entwickelte
Selbstverwaltung befunden, die ihre Wurzeln bis in das 13. Jahrhundert
zurückführt. Das von finnischen Völkern bewohnte Land (Esten, Liven, Letten,
Kuren, Tollen) spärlich bewohnt wurde das etwa seit der Mitte
des 12. Jahrhunderts von Dänemark aus kolonisiert u. dem Großherzog
Hans verpfändet wurde. In die Jurisdiktion des Landes gehörten die
Kirchen u. weltliche Mächtigkeiten. Im Jahr 1186 setzte der König Mein-
hard, der sich einer Kaufmannsreise Expedition unterworfen hatte,

nimm christliche Kräfte in Metall gegründet 2. von dem Papst zum
Bischof von Lissau ernannt worden. Für Unterstützung der jungen
christlichen Kolonien schrieb der Papst Kräfte aus n. alljährlich kam
ein größeres oder kleineres Kontingent von Kreuzfahrern nach Lis-
saw, die die Urbevölkerung ihrer Jersucht n. den Christen
unterwerfen und schließlich auf dem im Land verbleiben,
Bäume säen u. Jagdtiere oder Vasallen der Bischöfe, als ob
Landesherren, wurden. Der dritte Bischof von Lissaw, Albert,
gründete die Stadt Riga (1200) und bildete aus den ungarischen
deutschen Kreuzrittern einen ~~neuen~~ besonderen Ritterorden, den Orden
der Schwertbrüder, der nicht nur von nach einigen Jagdzeiten
sinnvollstänige Leistung einbüßte und in den Jahren nach
siegten Orden, der in Preußen angesiedelten deutschen Orden,
aufging (1237). Nun beginnt ein Kampf um die Ober-
herrschaft des Landes zwischen dem Orden, als weltliche Macht,
und der deutschen Bischof von Riga n. die deutsche Freiherren.
manus Bischof von Dorpat, Osel und Kurland repräsentierten
geschiedenen Macht, ein Kampf, der drei Jahrhunderte währte

n.º zwar mit dem Tode des Ordens ruhte, den aber auf die Unab-
hängigkeit des Landes zum Opfer fiel. So vererblich diese Könige
in die Inprachen für die Selbstständigkeit des Landes, nach außen
wären, so günstig war es der Entwicklung einer stätigen u. kräftigen
Selbstverwaltung im Innern. Landes die Bischöfe, die in dem 13. u.
14. Jahrh. Auftraten, nach der Art, dass ihre Kraft nur auf
einen Vasallen beruhte, konnten aber vollends dieser Entwicklung
Spanten geben und so führte die in Riga von 13. Jahrh.
findet man die Spitze des ^{Städtischen} Gemeinwesens einen Platz, neben
welchem im 14. und 15. Jahrhundert die Bürgergilden (Kaufleute
u. Handwerker) mehr u. mehr Einfluss gewannen, wofür die Va-
sallen, sowohl die Bischöfe als die des Ordens, die bestän-
digen Kämpfe ihrer Tage kaum berühren ließ mehr u. mehr von
ihnen emanzipierte und zu selbstständigen Korporationen, die sich
hatten, zusammenschlossen. Als dann, beginnend vom J. 1561, die
äußere Unabhängigkeit des Landes verloren ging, da ließ man sich
die ritterpflichtigen und die städtischen Korporationen bei ihrer Unter-
werfung unter die Krone Polens, Schweden und nachmalig Russ-

laube ich besond. Verfassungsgrundsatz und somit ein reines Merkmal
von Selbstregierung und Selbstverwaltung zuerkennen und
zuerkennen (Privilegium Sigismundi Augusti von 1561, Altkonstitution des
Ritterschaften und der Städte von 1710).

Diese korporative Verfassung ist für die Städte der Provinz
in Folge 1877 durch die Einführung der russischen Städte-
ordnung vom 16. Juni 1870 aufgehoben worden. Für die Ritterschaften
besteht sie noch zur Stunde, bis wohl auch für die freien
Städte über die Auflösung verhandelt wird.

Über die Organisation d. Kompetenzen dieser Ritterschaften
entnehmen wir aus dem zweiten Theil des Provinzialrechts folgendes:
Zur der 4 Ritterschaften von Lissa, Kurland, Estland,
Ostpreußen bildet eine besond. Korporation, die gewiss öffentlich-
rechtlich Kompetenzen ausübt und Rechtssfähigkeit auf dem Gebiet
des Privatrechts, juristische Persönlichkeit, hat. Die Ritterschaft
gehört zu den in der Adressenliste mitgetragenen in diesem Sinne
nicht; an den Versammlungen nehmen aber auch die nicht adeligen
Gutsbesitzer einen gewissen Antheil.

Die wichtigsten Kompetenzen der Ritterpflicht sind:

1. Sie besetzen das Wahl aus ihrer Mitte die Ämter des innewerthlichen Verwaltung (bis vor Kurzem auch die Ämter des Justiz- u. Polizei- besonders des Landes, was jetzt nach der Justiz- u. Polizeireform durch die Regierung geschieht);
2. ihnen liegt die Sorge für die evangelisch-lutherische Kirchen und für den Volkunterricht ob;
3. sie nehmen Theil an der Erziehung und Verwaltung verschiedener Lehr- u. Wohlthätigkeitsanstalten;
4. sie setzen die Landesprospanden auf die Jahr zu verfassen u. für die Leistung Sorgen zu tragen;
5. sie haben das Recht, zu demerzürdigen Jochten einer Grundsteuer zu setzen u. nach irgendeiner Ernennung zu verändern;
6. sie haben das Recht, in Landesangelegenheiten Petitionen u. Supplikationen an die Landesregierung u. an den Monarchen zu senden.

Die Organe der Ritterpflicht sind:

1. Der Landtag.

Zu empfehlen müssen alle inmatrikulirten Freiherren, Baronen, in der Ritterpflicht besitzen nur über 21 J. u. mit dem 17. all hier so können

verpflichtet auf alle übrigen immatriculierten Personen, sowie die bürgerlichen
Leibeigener, die aber im Einklang mit in Goldbevollmächtigungs-
Sachen. Auf die Stadt Riga ist diese von Deputierten vertreten, die
zusammen eine Stimme ausüben.

Insbesondere die Landtagsversammlungen kann alles sein, was sich auf
die Pacht, Forderungen u. Forderungen der Pächter oder auf das Recht
des ganzen Landes bezieht. Insbesondere liegen ihm ob die Sachen u.
die Goldbevollmächtigungen.

Ordentliche Landtage finden alle 3 Jahre, außerordentliche nach An-
sicht des Reichs.

2. Der Adelsmarschall (in Livland Landmarschall). Er ist der oberste Be-
auftragte der Pächter, wobei die Landtage nur vertreten die Päch-
ter nach außen.

3. Der Pächterauspächter (in Livland Adelskammer). Er befehligt aus
dem Adelsmarschall um 12 Kreis Deputierten, und vertritt den Landtag
in den bürgerlichen Dingen in allen seinen Pächter Angelegenheiten
Sachen.

4. Das Rechtsorgan (in Livland Landratskollegium) aus 12 Räten,
das unter der Leitung des residierenden Landrats die aufzuweisenden Gesetze
führt.

104/

Besondere Organe für die kirchliche Angelegenheiten der Kirchs. und
Lehr. sind die für jedes Kirchspiel bestimten Konvente n. Kirchs-
vorsitzer. Der Konvent ist ursprünglich wohl nur aus den aktiven
Gutsbesitzern des Kirchspiels (den Insassen des sog. Kirchschorste)
bestanden, wozu später Vertreter der Bürgermeisterei, Jüngelbörner
sind. In unserer Zeit, nachdem auch die geistlich-orthodoxen
Elemente im Kirchspiel Raum gewonnen hatten, sind dergleichen Kirchs-
spiele angelegentlich, die speziell die Interessen der lutherischen Kirchs-
n. die mit ihr verbundenen Luthers. betreffen, den Pfarrhausgenossen
vorbehalten sind von den übrigen nicht konfessionellen Tausen ge-
brannt worden, so dass es jetzt doppelt Organe des Kirchspiels
gibt:

1. Der Kirchs - n. Lehrkonvent mit dem Kirchs vorsitzer.
Er besteht aus dem ^{Lehr.} Rittergutsbesitzern des Kirchspiels und je einem
Delegierten jeder Bürgermeisterei, der Lutheraner n. bürgerlich unbefl.
sein muss n. vom Kirchs vorsitzer zu befehlen ist. Der Kirchspiels-
prezident nimmt an den Versammlungen Laus (in Kirchs Bausache oder
Kimmerei) n. führt das Protokoll. Der Konvent sorgt für die Ver-
waltung der Kirchs, des Kirchs n. des Parochialpfands.

Der Kirchenvorsteher u. sein Stellvertreter werden vom Konvent aus seiner Mitte gewählt, leiten die Konventsversammlungen, vollziehen die Be-
schlüsse u. führen die unmittelbare Verwaltung des Vermögens des
Kirchens u. die verpflichteten Angelegenheiten u. s. w.

2. Der Kirchspielkonvent und der Kirchspielvorsteher.

Der Kirchspielkonvent besteht aus den Stimmfähigen u. den Grundbesitzern des Kirchspiels. Ihm liegt in erster Reihe ob die Sorge für die Kirchspielangelegenheiten, er kann aber auch auf andere gemeinliche Interessen des Kirchspiels eingewirkt werden z. B. die Errichtung u. die Wartung von Doktoraten. Vom Kirchspielkonvent wird der Kirchspielvorsteher gewählt, dem die Rechtspflichten obliegen.

Jedoch der Kirchspielvorsteher als der Kirchenvorsteher werden vom Oberkirchenvorsteher beauftragt und ganzem diese Verpflichtungen.

Das Oberkirchenvorsteheramt besteht aus einem Juristen als Präsidenten, einem vom Land gewählten Magister u. dem ältesten Probst des Kirchspiels oder Klosters. *

* Die vorstehenden Bestimmungen über die Organisation des Kirchspiels finden sich nicht im Provinzialrecht, sondern sind theils dem Kirchengesetz entnommen, theils beruhen sie auf Landtagsbeschlüssen oder alten Gewohnheiten.

In der Offenbarung ist alles nicht kräftig
wird die Selbstverwaltung. Der Teufelsknecht lange
Kampf mit der Jagmonin zwischen der geistlichen Macht
der Bistümer (Dissa, Dorpat, Osel, Kurland) u. der
dies die ritterliche Ordnung repräsentieren. Weltliche
Macht war noch vererblich für die Unabgängig-
keit der Landes nach außen, all geistlich für die
Entwicklung kräftiger Gemeinwesen u. Korporationen.
In der Markten Russ u. Bürgergilden, auf dem
Landes die 4 Ritterstaaten von Liv-, Est-, Kurland,
Osel. Kein Verzicht der äußeren Selbstständigkeit
lassen sie die ritterliche u. ritterliche Korpora-
tionen von der Krone Polen (1564 u. 1581),
Lithuanien (1571 u. 1621), Rußland (1710) ihren
besonderen Verfassungen zugrunde legen, d. h. sowohl ihre
Korporationsrechte als ihre Selbstverwaltungs-
befugnisse bestätigen.

Privilegium Sigismundi vom 26. Nov. 1571
Allerhöchste der Ritterstaaten u. Markten Juli 1710

2. Kapitel. Agrarverfassung

§ 12. Allgemeine

Die Agrarverfassung ist der wichtigste Theil der Verfassung des Staates, die sich mit der zahlreichsten und wichtigsten Volksklasse, den Ackerbauern, beschäftigt und die besondere Organisation dieser Klasse innerhalb der staatlichen Gemeinschaft und ihre Rechtsverhältnisse zu bearbeiten sollte besonders.

Wir haben in diesem Kapitel gesehen, dass die Verfassung des Staates den Gesetzen der natürlichen Ordnung, zum Kauf und Verkauf, bildet, von der Natur der Schwächen unterdrückt und überwältigt. Auf diesem Gebiet hat die natürliche Ordnung länger gewirkt und schlimmeren Umständen hervorgehoben, als auf dem Gebiet des Ackerbaus, obwohl die staatliche Zwangsbefugnis bei allen diesen wichtigsten Faktoren des staatlichen Lebens angewandt sollte. Zwar wurde im Alterthum der Landbau meist durch Sklaven betrieben und nur diese reiche Klasse musste sich die antike Gesetzgebung wenig Sorgen. Das aber war das, was man die Agrarfrage im römischen Alterthum nennen kann, die Verteilung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes unter die Volksgenossen, (Theil der kleinen u. Beschränkung des großen Grundbesitzes).

500 röm. Foj = 490 pr. Morges = $114\frac{1}{2}$ Duffatunen = $336\frac{2}{3}$ Loffellen

Vgl. Ingenheim, Geschichte der Pflanzung der Leibeigenschaft
u. Jörigkeit in Europa, St. Petersburg 1861

Die Leibeigenschaft ist diejenige Form der persönlichen Unfreiheit, in der
der unfreie Mensch zugleich in ein Rechtsverhältnis zum Grund & Boden
tritt, zur Bearbeitung fremder Acker gezwungen wird: Das charakter-
istische Merkmal der Leibeigenschaft ist die Fesseln, d. h. die Zwangs-
stellung des von Jura geförigtes Alters

Hon in der Gesetzgebung einen Einfluss und Tölen bruchpfechtig. In
der römischen Republik ordnete die lex Licinia an, dass von der
proleten, in Oberrenten des Staats verbleibenden Ackerbau, den
ager publicus, Niemand mehr als 500 römische Joch (etwa 115 Hektar-
linen) in Nutzung haben sollte (376 v. Ch.). Diese Gesetze
verfolgten die Gesetze der Volkstribunen Tiberius und Caius Gracchus,
die in demselben dem Widerstand der patrizischen Klasse unterlagen
(133-121 v. Ch.).

Die moderne Agrargesetzgebung knüpft in der europäischen
Nation überall an die Befreiung der Festen der Leibeigenschaft
oder Leibeigenschaft an, deren Kenntnis zum Verständnis der modernen
Agrargesetzgebung nicht wohl entbehrt werden kann.

§ 13 Die Ausbildung der Leibeigenschaft.

Die Leibeigenschaft ist ein Festen der Mittelalter. Sie darf
mit der Sklaverei des Altertums nicht verwechselt werden.

Leibeigenschaft der Sklaverei nur einen persönlichen Zustand bezeichnet
z. B. wer die Leibeigenschaft vollkommen veräußert, in dem die Person
gleich einem Freien betrachtet wird, bezieht sich die Leibeigenschaft.

Wast die Jorichtel gyltich auf den Verhältniß der unfruchtbar
zum Jand und Boden zu Ackerboden. Das Typiffen der
Leibnigepfacht ist die ^{die Frucht} Bewirtschaftung des Acker durch
unfruchtbar, ungenügende Arbeit (Frucht): der Leibnigepfacht
dem Jand Frucht bringen lassen, den Acker des Jand bestellen.

Die Aufhebung der Leibnigepfacht hängt eng zusammen mit
der Ausbildung des Leibeigens.

Die römische Weltmonarchie war durch die Völkervermehrung über
den Jand hinaus geworfen worden; neuen Staaten trat an die Stelle,
die aber noch fast Jahrhunderte lang in ihren Existenz kämpfen mußten.
Die Träger der Staatsgewalt, die Könige, waren somit in erster
Reihe darauf bedacht, ihren Jandbesitz zu stärken: wer ihnen
in Könige Jandbesitz leistete, der ihnen Mannschaft lieferte,
aus rüstete in unterfehl, dem geben für erobertes Land zu
Lohn, d. h. zu erblicher Nützung, um ihn auf die Jand
Länder an sich zu fesseln. Weil aber die Macht der Könige
oben nur auf die Träger ihrer Vasallen beruhte,

so groannen die letzten immer größeren Anfluss, da für sich be-
mühen, sich nur ihren Lebensbedarf von dem Königen immer un-
abhängiger zu machen und, so zu sagen, kleinen Staates im Staet
zu bilden. Diese Zersplitterung des Staates in Vasallen-
staaten und die damit verbundenen Schwärmere der oberen Staats-
gewalt wurde unendlich für die Masse der kleinen unspär-
lich vollständig freien Volksgenossen. In einer Zeit beständiger
Kriege, wo es an einer festen Rechtsordnung abrup fehlte, war
an einer starken Staatsgewalt, um für unruhig zu halten, sowohl
der kleine Mann sich nur beschränken, indem er sich selbst und
den ihm zugehörigen Grund und Boden in den Schutz eines Herr-
schen stellte. In diesem Schutz damit erkaufte, dass er
sich nicht nur zu gewissen Naturalabgaben von seinen eigent-
lichen, sondern auch dazu verpflichtete, den Acker des Schutz-
herrn zu bestellen, d. h. Froharbeit zu leisten. Mancherlei
Umspannen können kann dazu bei, dass aus diesem Verhältniss
freiwilliger Untertänigkeit eine wirkliche Knechtschaft entstand,

namentlich auf die Befreiung des Feiſſpulvers u. die dazumal betriebs-
veränderte Kriegsführung mit der Einführung eines fremden, nicht
volkshemmenden Pulvers. Durch die Befreiung des Feiſſpulvers ver-
lor der Ritterstand seine kriegerische Bedeutung, an die Stelle
des Lehensherrn traten allmählich Soldatenherrn, die Ritter aber
zogen sich auf ihren Grundbesitz zurück u. ergaben sich mit grö-
ßerem Eifer der Landwirthschaft, d. h. sie verlangten von dem,
die sie ^{ding für die den Boden besaßen} mehr ihrer Lehen begeben hatten, den sog. Grundsold, ein
festes, sich bestimmtes Maß von Abgaben und Arbeit. In diesem
Maße aber, die Arbeit Kraft u. Leistungsfähigkeit ihrer Lehen
über die Gebühr auszunützen, wußten die Herren kaum noch
nützlich die Einführung des römischen Pulvers, das auf die
landwirthschaftlichen Krieger jedes Jahr nicht paßte und dem Bau-
ern um so weniger Spaß gegen die Uebergriffe seiner Herren er-
weckte, als des Feiſſpulvers die Öffentlichkeit ausbustete.
So wuchs aus diesem Feiſſverhältnis die Gewalt d. Mißbrauchs
allmählich in eine Art des Sklavens, die sich von der an-
tiken Sklaverei durch die Unvollständigkeit, die gleiche

adscriptio, unbesitzt. In dieser Verpflichtung, die den
Bauern an die von ihm bearbeitete Lehne setzt, darf überhaupt
nicht das trübseligste Symptom der Lehnenlosigkeit abgesehen werden.
Dürft der Bauer nicht die Lehne verlassen, so darf andere
den Jahr in auf nicht von der Lehne vertrieben, müssen im viel
mehr nun gewiss, brau auf bestimmte Mäßigkeit d. Somit sein
materialle Erhaltung lassen. Es ist so versucht in Lehnenlosigkeit
den höchsten Grad, die schlechte Form, so der Lehnen von
der Lehne, die im nechten, getrennt d. Sie den Viel verläßt
wenden darf.

Abgaben von dieser trübseligsten Form, so die Lehnenlosigkeit
zu absoluten Knechtschaft geworden ist, sind deswegen gemeinlich
folgende zu nennen:

1. der Bauer bez. das ihm zur Mäßigkeit zugehörigen Land ist
mit Abgaben aller Art, persönliche d. Grundsteuer, Leibten d.
andere Naturalabgaben über die Jahre belastet;
2. er müß den Jahr Truppendienst leisten d. was nicht selten in
unangemessenem Vertrage, d. es führt zum Verlören des Jahr

ab, ob d. wir viel Zeit in seinem Grundstück zur Befestigung
des eigenen Feldes verläßt;

3. er kann sein Eigenthum erwerben, weder am Grund d. Bodens
noch an beweglichem Gut, oder muß ganz mindestens seinen Teil
des erworbenen aus dem noch verbleibenden abliefern; nicht
mindestens fällt im Todesfall ein Teil des Verlassens an den
Leben;

4. er ist der Grundbesitzer - n. Bauwesen seines Lehen mit Ausnahme,
d. s. letzteres hat das ausschließliche Recht zur Ausübung gewisser
gewerblicher oder industrieller Betriebe, die Bauern aber ist gestattet,
sein Korn nur in der Mühle des Lehen ^{maschen} seines Lehen in dessen
Mühle zu mahlen, seine Pferde in dessen Schenke zu bespannen
zu lassen (Brennereien, Brauereien, Bauwerkstätten);

5. er bedarf zur Verlass der Zustimmung seines Lehen, die
oft nur unter den gewöhnlichen, jedoch sehr strengen Bedingungen
ertheilt wird;

6. er hat kein Recht wider seinen Lehen, dieses abh

vielmehr über seine Grundsätze die Patrimonialjurisdiction
aus, die sich bis zum Rest über Leben und Tod streckt,
mindestens aber Lebens- u. Freisühnstrafe in sich schließt.

§ 14. Die Leibeigenschaft in Frankreich
und die französische Revolution.

In Frankreich hatte das Landvolk bereits in der Mitte des 14.
Jahrhunderts einen Versuch gemacht, die Last der Leibeigenschaft
abzuschütteln: es erhob den König zum Aufstand der Jacquerie
(so genannt nach einem Spottnamen der Bauern, Jacques Bonhomme),
vor dem die französische Historiker gesagt hat, daß die blutigen
Tage der Leibeigenschaft von 1793 neben den Gräueln der
Jacquerie verbleibe. Der von dem Adel blutig niedergewor-
lene Aufstand hatte nur einen vorübergehenden Erfolg. Den
Frischen war verstanden die Noth und der Mangel des Land-
volks unter Ludwig XIV und seinen Nachfolgern. War hatte
Ludwig XIV auf des Andringens seines Ministers Colbert außer-
ordentliche Gerichte eingesetzt, um die Klagen der Bauern über

die Aussprohungen des Adels zu unterstützen (1665 Grands Jours
d'Anvergne), das würde, obgleich die Unterstützung die größte
Gewalt zu Tage fördert, die Heiligkeit dieses Gewisses aber nur
zwei Tausend hinter eingestellt. Ludwig III sah die Aufgabe
des Staates vor allem in der Erfüllung äußerer Macht u. Kraft.
Während er auf den Bayern voll Verachtung geschick, betrachtete er
den Adel sowohl für den Glanz seiner üppigen Hofhaltung, als
zu seinen beständigen Rivalen. Daher wurden die Bayern der
Bestrafung und Aussonderung Huldlos preisgegeben und das Mark
des Landes in seiner maßlosen, unter Ludwig IV wo möglich
noch gesteigerten Verschwendung aufgeführt. Ein Ansehen
machte nur der Adel der Vanden, der sich vom Hofleben fern hielt
u. in patriarchalischer Stille in der Provinz zu leben,
was letztere ihm zu Just der bald ausbrechenden Jesuitens-
persecution in seiner Aufhängigkeit verhalten. Unter dem
wohl vollendeten aber schwachen Ludwig XVI machte dessen jüngerer
brüderlicher Minister Turgot nach einem Versuche, die nutzlose
Reformen der Jesuiten des Volkes vorzubringen; er konnte

Ein Brief vom Februar 1776, worin der Professor hiesiger
abgeschafft wird, fußt in seinen Motiven folgender Art: „Ein Mensch,
der gezwungen ist, ohne Lohn zu arbeiten, wird immer flüchtiger. Er
im vorigen Jahr weit weniger als der Beyseits arbeiten. Dagegen kommt,
wenn die Tröster oft 3 und mehr Meilen bis zu ihrem Bestimmungs-ort
zu transportieren müssen, nicht zu rechnen; sie verlieren also ohne
den mindesten Vortheil für den Staat oder den Herrn einen großen Theil
ihres Jahr Lohnes bedächtlicher nur nicht selten misigen Kapital. Ob
die Naturweisung ist, Vertheilung eines dergleichen zusammen geworfenes
Mengen, die gewöhnlich über so wenig Kanalarbeit als gute Diller zu Ar-
beit mitbringt, erfordert viel Zeit und raubt der Arbeit einen beträcht-
lichen Theil ihres Werths für den Empfänger. Es unterliegt keinem
Zweifel, daß die Tröster durch die Pflanzung, zwei- oder wohl auch
dreimal so viel kosten, als sie zu einem Werk sind, als die gleiche
Arbeit gegen Beyseitsung kosten würde.“

indessen wirklich Maßregeln mit einzeln. Was Turgot
vorübergehende hatte, gefiel: die lang unterdrückten Volkswirtschaften
kamen zum Ausbruch. Nach dem Pariser Ausschuss vom 14. Juli
1789 verbreitete sich der Aufruhr über das ganze Land: das Volk
erhob sich gegen seine Bedrücker, die Bürger u. Tölpel der Adels
länder gestürzt u. geplündert, die Aristokraten u. Volkshörner, sofern
sie sich als Volkstrotzig nicht hing die Flügel nahen, missgünstig
oder unvorsichtig, in den Händen wurden die Gefängnisse u. die Kassen
abgegeben u. das Ausschreiben aller Kunstpflicht u. aller Abgaben ge-
fordert. In der unglücklichen Nacht des 4. August 1789 wurden
durch Beschluss der Nationalversammlung alle Privilegien der Adels und
des Klerus mit einem Schlage abgeschafft, die persönliche Unverletzlichkeit
der Bauern für aufgehoben, die dingliche Lasten u. Forderungen für ablos-
bar, die gesellschaftliche Jurisdiktion ^{die städt. Gerichte} u. andere Jurisdiktionen für aufhe-
bbar erklärt. Leider blieb es hierbei nicht stehen. Während die
Nationalversammlung demselben unbeschränkten hatte gewisse solche Juris-
diktionen, die aus Mißbrauch u. sowohl unflätiger u. sehr offen
bestanden u. unentgeltlich abgegriffen waren, sind solche Ansprüche der
Juristen an die Bauern, die den Gerichten einen vernünftigen
Rath brachen (Juristen u. andere Instanzen), die also nur gegen

May die lokale Verwaltung der Assignaten wurde ein neues Papiergeld,
Territorialmandate (Anweisungen auf namhaftig bequ Coast National- bef.
für Grenztaxen) ausgeben. Das wurde im Januar 1797 getauscht 1000 Livres
in Mandaten oder 3000 L. in Assignaten nur etwa einziges Livre in baarem
Gelde.

Erfolgreich abgelehnt worden könnten, gingen die Deputierten in der
Revolutionsperiode bald über alles Maß und Ziel. Alle auf
dem Grund d. Verfassung beruhende Rechte d. Abgaben wurden unbeschränkt
abgeschafft u. aufgehoben, die Verfügungen der einzelnen Landesvermor-
deten wurden flüchtig gewordenen Aristokraten einverleibt u. als National-
eigentum erklärt („Brüder der Revolution“, 6-7 Milliarden
im Wert). Die konfigurierten Güter wurden parzelliert u. zum Ver-
kauf gestellt, in der Absicht, eine möglichst große Menge der Landes-
bevölkerung Grundbesitzlich zu machen, was insofern, da das Jahr
zum Verkauf festsetzte, nur zu einer kolossalen Wertminderung der Güter
führte. Um Geld zu schaffen, wurden Staatspfeilscheine, die
verpflichteten Assignaten, in riesigen Massen ausgegeben (bis zum
Febr 1796 nicht weniger als $57\frac{1}{2}$ Milliarden). Diese u. andere
Alle die Willkür, (und Ungründlichkeit, verbunden mit einem
Terrorregiment ohne Gnade, brachten nicht ohne Ursache
fest zu liegen, dass eines der Hauptziele der Revolution, die
Tilgung der wirtschaftlichen Krisis des Landes, nach auf
lange hinaus geschoben wird. Erst nachdem Napoleon, der Sohn der
Revolution“ die Fäden der Verfassung ergriffen u. die Ordnung

In vinar Wruffe der Grauzöfper Peter Lammner au Lützow ATV vom
Juli 1814. suppl. 15 : , L'agriculture, soulagée du fardeau de la dîme
et des droits féodaux ; la législation politique et civile, administrative
et financière ramenée à l'uniformité ; les corporations, les villes, les
provinces faisant à la loi commune le sacrifice de leurs privilèges ;
l'accroissement du nombre des propriétaires ; la création de nouveaux
produits et de nouvelles richesses, l'accélération du mouvement des
capitaux, - voilà ce que l'on a vu naître au milieu des orages
de la révolution."

mit starkem Jure unterzusehen, konnten die Früchte der
Revolution auf nach dieser Richtung zur Reife gelangen.

§ 15. Die Leibeigenschaft in andern Staaten
des europäischen Kontinents.

Die Wirkungen der französischen Revolution in Bezug auf die
Befreiung des Landvolks u. die Besserung des Agrarwesens
übersieht blieben nicht auf Frankreich beschränkt, sondern er-
streckten sich bald auf die Meisten der Staaten des Kontinents,
wobei das unmittelbare Einfließen der Prinzipien der Revolution
hervor in dem die alte Ordnung umgestürzt und damit der Boden
für bessere Verhältnisse bereitet wurde. Besonders geschah in
Holland (1795), in verfassungsmäßigem Geiste (1796-1800),
in der Schweiz (1798), in den habsburgischen Ländern (1799-
1800), in dem auf polnische Länder gebildeten Herzogthum
Warschau (1807). In diesen der französischen Herrschaft hiesiger
unmittelbar hiesiger mittelbar unterworfenen Gebieten wurden die
Feudalrechte u. Privilegien der Adels abgeschafft, der Bauernstand
frei, die auf dem Grund u. Boden ruhenden Lasten frei ablosbar
u. d. d. d. Indirect machte sich der Einfluss der Revolution

namentlich in Dniepfland gelohnt.

In Dniepfland hatte zum Ausgang des Mittelalters die fünf-
zigste des auf die dortigen landliche Verhältnisse gar nicht pas-
senden römischen Rechts so den Juristen unmöglich, die bereits
gelockerte Fesseln des Lehnsvertrages den Bauern aufmalen in
den alten Gesetzen aufzuliegen. Die Folge waren die großen
Bauernaufstände von 1525. Den ersten Grund aber hatte das
Fehlen des Landvolks in Dniepfland im Zustande des dreißig-
jährigen Krieges und die darüber folgende militärische
Despotismus erwies. Die an die Stelle des alten Lehns-
aufgebots getretenen Befehle waren meistens so den Türken
möglich, die Gewohnheiten & die Sprache durch die Fälligkeit
auf auf die staatliche und bürgerliche Leben aufzubauen; das
von den Türken gegebenen Beispiel, der Willkür & Gewalt aber
abwanden die Juristen in ihren Territorien nach, in dem für die Bau-
ern ungeliebte Gesetze, was für sie von den Türken gefordert
lassen mußten.

Esst in 18. Jahrhundert begannen ungeliebte Türken,

namentlich in Preußen u. in Oesterreich, sey nun die Verbesserung der
bäuerlichen Verhältnisse zu bemerken. In Oesterreich trachten die
sichigen Maaßnahmen Maria Theresias ab zur Ablösung oder mindern
zur festen Begrenzung der bis dahin ungemessenen Hofkammer, sowie zur
Umwandlung zahlreicher Zehnpächter in Grundbesitzer. Dagegen
spürten die von Joseph II im J. 1781 decretirte Aufhebung der Leib-
zingspflicht an dem Widerstande des Adels, einem Widerstande,
der auch die äußeren politischen Verhältnisse (Türkenkrieg) begünstigt
wird.

In Preußen begannen die Reformbestrebungen unter Friedrich Wilhelm I.
Im Jahr 1719 ausgesprochenen Jurat wurde, die Leibzingspflicht
oder, wie sie in Preußen genannt wurde, die Erbunterthanigkeit
ganz abzuschaffen, blieb zwar noch lange unerfüllt, sey werden
die bäuerlichen Dienste u. Abgaben vermindert u. dem des ~~seiner~~ Pächter
manuel der Bauern bewußtes gegen Mißhandlung geschützt. Von
Friedrich Wilhelm I stammt auch das erste Verbot des sog. Bauern-
legens, das darin bestand, daß der Zehnpächter den Bauern von
seiner Stelle verdrängt, was gegen seine Entschädigung, die aber
zumeist von der Willkür des Zehnpächters abhing, dem Bauern

Wurf mich ausgesprochen & oft nicht einmal been abgekauft wird.
Dass aus diese Verbot nun vielfach übertritten würde, beweisen die
wiederholten Quisqärkungen d'essellbar. Auf Fründig die große Zeit der
guten Wädruplan der Arbeit, in dem er die stärkste Seite des Staats
mit Kräfte von im Fründe ablichte, nicht beugen wollen oder können.
Esst als Napoleon die alte europäische Staatenordnung über den See
gevoesen hatte, als in d. nach der Schlacht von Jena d. A. 1806
die alten Staaten des Staats sich als noch d. ungenügendfügig zu
weisen hatten, da kam man zu Erkenntnis, dass die Stärke des
Staats nicht auf die privilegierte Stellung einer Minorität, sondern
auf die freien Entfaltung aller Volkskräfte beruhen, & so fandelt
man diese Erkenntnis gemäß. Im Oktober 1807 wurde die Sub-
unterthanigkeit (unpersönliche Beziehung für Leibnigsrecht) geneigt
für die Signatur d. Erbprinzen, von Martini 1810 ab ganz
allgemein aufgesetzt, zugleich wurde die auf die bürgerliche
Grundstücke ruhenden Lasten für ablösbar erklärt. Durch ein
kaiserliches Dekret vom J. 1811 wurde dann die Durchführung dieser
Ablösung festgesetzt: Abtretung eines Drittels bis bei verbleibenden
Basis der Güter des Werts der vom Bauern zu zahlen

Landflucht an den Rhein, wozu die Baiern freie Eigenthümer der
Russe waren. Dagegen blieb die Patrimonialgewalt des Fürsten
unverändert und besteht n. die seit es wohl gemerkt wurde,
dass die Ablösung der Grundlasten hauptsächlich nur für langsame
Fortschritte machte. Erst die Revolution von 1848 hat die Rufe
der Leibeigenschaft in Preussen, wie im übrigen Deutschland befi-
higt.

§ 16. Die Leibeigenschaft in Großbritannien und Irland.

In England hatten sich schon frühzeitig bessere Verhältnisse
entwickelt, was wohl zunächst den freien Staatformen n.
der Ausbildung einer festen Rechtsordnung zu danken ist.
Unter den Angelsachsen (449 bis 1066) verfiel, wie in den übrigen
germanischen Staaten, die Masse der Landbevölkerung in Leibeigenschaft
n. Jörigs verpfändeten Grund. Die Eroberung Englands durch die
Normannen legte den ersten Grund zu einer freien ländlichen Mit-
bestand (Normandy, freie Landbesitzer), indem der angelsächsische
Adel eines großen Theils seines Besitzes beraubt w. durch den
n. Barren wieder neu geordnet wurde. In den Kämpfen

der normannische Barone mit den Königen um die Obermacht
im Staat wußte die Vertretung dieses freien Mittelstandes, um
dessen Kräfte sich die beiden Häuser, Barone & Könige, streiten
sawaren. In Magna Charta libertatum (1215) wachte diesen
freien Landbesitzer oder Yeomen eine umfassende Fürsorge zu. Nach
dem Tode des Barons Johann I. (1216) wurden neben
dem hohen Adel & Klerus, der nobility, auch Vertreter des
niederen Adels, der gentry, und aus jeder Stadt in jedem Flecken
zwei Bürger oder freie Landbesitzer in das englische Parlament be-
rufen & damit der Grund zum englischen Unterhaus, als der Ver-
treter aller freizuständigen Staatsangehörigen gelegt. Man sieht
jedenfalls gegen die Popularität der Barone bei den Land-
besitzern zu schaffen, selbst die Könige mühen sich die
Bevölkerung an sich zu ziehen durch die Umwandlung lie-
bigen Bauern in freies (Copyholdes), freie Königsdien-
stlinge des heimlichen Arbeiters. Bedauerlich für die günstige
Lage der letzteren ist, daß das Parlament sich nicht so voll ge-
nügt hat, den übermäßigen Lohnforderungen der letzteren

ländlichen Arbeit durch gesetzliche Normen untergeordnet.
Trotz eines zeitweiligen Rückfalls in Folge eines Volksaufstands
im J. 1381 (König Tyler) dauerte die allgemeine die Befreiung
der Leibeigenen des Landes fort, namentlich auf dem Gebiet des Tyronstrichts
des beiden Rufen im 15. Jahrhundert: beim Kampf um die Freiheit
sich durch Mangel an Geld- u. Streitkräften gezwungen, Herd zu Frei-
lassung der Leibeigenen zu werden, Herd Hofmann in Geldwerten
sich zu ändern, namentlich auf dem Land von Leibeigenen geachtete Land die
selber zum Eigentum zu verkaufen. Die Zahl der kleinen Grundbesitzer
Hinter blieb noch mehr unter Heinrich VIII u. VII: Die Zahl der Auf-
hebung von 500 Klöstern kam eine Masse von kultiviertem Land
zum Verkauf und in die Hände von kleinen Leuten. Im letzten Teil
findet sich die Leibeigenenschaft in England wesentlich unter Elizabeth
im Jahr 1574. Die Zahl des 16. Jahrhunderts zerfiel in Land-
bevölkerung zerfiel in die 4 Klassen, aus denen es aus sich
auf bestand: in freien Eigentümern (die meistwiegendsten Klassen der
Landbesitzer), fern in Kopialen (Copyholders), in Jurypächtern
(farmers) und in Arbeitern (labourers), aus denen heraus frei:
Zug der Zahl des 17. Jahrhunderts zerfiel zerfiel zerfiel 160000

Alte Grundbesitzer, die mit ihrer Familien den 7. Teil der
Gesamtbewältigung bildeten.

Um so wunderbarer ist eine solche Revolution, die sich im Lauf
des 18. und 19. Jahrhunderts vollzogen hat. Die des Auslaufens der
Alten bäuerlichen Grundbesitzer vor Taten der Großgrund-
besitzer, die nobility in reality. Dass die Alten Grundbesitzer
in London gegen angenommenen Kontrakt nicht in der Lage waren, in
Kleinigkeiten abzuscheiden, dass sie mit dem Kontrakt großen Taten
passte. Die Anstrengung in England wird schon im
17. Jahrhundert, dass auch in den Jahren Wilhelm III ein-
geführte Rechte auszuführen nicht konnten. Dann hat sich
diese Veränderung der Alten Grundbesitzer die Landwirtschaft
die Agrarverhältnisse in England in zunehmender Weise fortentwickelt
haben, so dass der Zustand seiner freisinnigen Institutionen,
den gleiche Rechte für den 1. Teil, und auf der Seite
der englischen Großgrundbesitzer, der größte Teil der Taten auf dem
Landesmittler für Taten zu leben, ohne in der Wirtschaft
des Landes mit gutem Beispiel voranzugehen, d. h. in der Taten
der Taten gezogenen Anreize auf wieder auf dem Lande zu

verzehren d. so wenigstens geblieben in die Tassen der Landbevölkerung
zürückfließen zu lassen, während in Frankreich u. andern romanischen
Ländern die Tücher u. Tassen der Landleute von der Hofgeräth-
schaft in die Stadt gebracht zu d. dort verzehrt zu werden pflegten.

Dass Irland von der im allgemeinen günstigen Entwicklung der
nachgelassenen Agrarverhältnisse nicht so häufige Anzeichen gemacht hat u.
noch zum Teil nach, beruht in unserm Blick auf die von den nachgelassenen
Fürsten prinzipiell eingeführten Trennung der Pächter, der kultivierten
Urbewohner Irlands u. der romanischen Eroberer. Das Ein-
dring bedingte u. durch die kirchliche Trennung noch verpfändeten
Jagdsat führte zu imangestrichen arbeitenden Kämpfern, die im 18.
Jahrhundert mit der vollständigen Übernahme Englands untertra.
In diesen Kämpfen war der größte Teil der Bodenfläche Irlands
den irischen Besitzern als Kasse für Rebellion entzogen u. die brit-
tischen Eroberer gesetzlich worden; die letzten hatten aber kein
andere Interesse, als unter Anwendung der härtesten Gesetze die
größte Provinz auf ihrem irischen Grundbesitz zu unterwerfen
u. in England zu verpflanzen. Einem Jünglingswerk im J. 1740

Das neue Landgesetz von 1881 gewährt den ruffen Pächtern die
pag. 3 f. fair rent (angemessene, billige Pacht), deren Forderung
mangelt gütlicher Einigung von einem Pachtgericht festgestellt ist;
fixity of tenure, wonach der Pächter die Abweisung durch den
Pächter während 15 Jahren verlangen kann; free sale oder das
Recht des Pächters, seinen Pacht nicht den aufgewandten Meliorationen
an dritte Personen zu veräußern (s. f. das Pachtgesetz)
Im Jahr von 1885 fordert der Antrag des Pachtgesetzes den
Pächter, indem es den vereinbarten Pacht von einer Landkommission
genügendsten Kaufpreis dem Grundbesitzer zum Kauf im Staat anzusetzen
läßt, wogegen der Pächter die vorgeschlagene Summe mit $4\frac{1}{2}$ Prozent
in 49 Jahren zu verzinsen d. zu zahlen hat.

Sollen in Irland nicht weniger als 400000 Menschen zum Tode ge-
fallen sein und ein Tausendstel später hat es nach amtlichen Ermitt-
lungen in Irland über 685000 Familien gegeben, die von weniger
als 1 Acker Land ($= 0,4$ Jochern $= 0,37$ Dessätinen) leben mußten.
Wann auch zu dieser Zeit Leibeigenschaft und Jörigkeit in der
Irischen Kunst verschwunden seien, so waren die irischen Bauern
in ihrer wirtschaftlichen Abhängigkeit doch nicht viel besser als Sklaven,
Sclaven, weil, wenn sie nicht mehr mochten, daß sie nicht auf alle von ihnen
geforderte Frohnarbeit leisteten, sie sofort die Auspeitzung (ejectment)
gewartigen mußten. Die Bestimmungen des letzten Gesetzes zum
einen durchgreifenden Bessern der irischen Agrarverhältnisse sind
noch nicht zum Abschluß gelangt. —

(Fortsetzung in 2. Bande)

Nojeiko Jinfout

Nikolai Bilinsky aus Podolien

Adolf Kasimirsky aus Warschau

Peter Kasimirsky aus Warschau

Ferd. Baron Drachenfels aus Kurland

Johann Tuhba aus Kurland

Alexander Awas-Oglu aus Kertsch

Alfred Baron Maydell aus Estland

Wladimir Arskanlow aus Helsingfors

Adolf Savary aus Wolmar